



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Acker -Lebensraum Acker-

Druck 2020

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Acker
- Lebensraum Acker -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Anlage von Schutzstreifen.....	1
2.2	Stoppelumbruch	2
2.3	Sonstige Vorgaben	2
3.	Zusatzmodul Ernteverzicht	2
4.	Empfehlungen.....	2
5.	Aufzeichnungspflicht.....	3
6.	Anlagen	4
6.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	4
6.2	Aufzeichnungen Maßnahmen Saat	6

Die Vertragsnaturschutzprogramme Acker zielen auf eine extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen ab. Durch verringerten Nährstoffeintrag, spezifische Bewirtschaftungsvorgaben und eine insgesamt naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern wird die Artenvielfalt der Flächen erhöht und für Wildtiere werden Lebensräume geschaffen. Diese Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage von Schutzstreifen

Die Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen sind streifenförmig in Getreideflächen anzulegen und mit Sommer- oder Wintergetreide einzusäen. Die Schutzstreifen können auf den Betriebsflächen rotieren, d.h. sie können jährlich mit der Fruchtfolge wechseln und müssen nicht auf derselben Fläche bleiben. Durch die Rotation der Streifen bedingte Abweichungen in geringfügigem Ausmaß sind möglich. Abweichungen von mehr als 10 % der im ersten Verpflichtungsjahr gemeldeten Fläche bedürfen der Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung.

Die Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- doppelter Reihenabstand von mindestens 20cm. Es wird empfohlen Einzelährensorten auszubringen.
- Halbierung der Saatgutmenge durch entsprechende Mengeneinstellung der Drillmaschine. Bei diesem Verfahren sollten nach Möglichkeit Sorten verwendet werden, die Einzelähren ausbilden.

Dabei sind auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² zu säen. Wird auf der Restfläche eine Saatstärke von mehr als 400 Körner pro m² gesät, so dürfen auf der Vertragsfläche trotzdem nur maximal 200 Körner pro m² gedrillt werden.

Beispiele Saatstärken (Körner/m²)

Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen
Winterroggen	200	100
Winterweizen	450	200
Sommergerste	280	140

Die Breite des Schutzstreifens muss mindestens 5m und höchstens 20m betragen.

In Ausnahmefällen können ganze Flurstücke / Schläge bis maximal 2 Hektar aufgenommen werden.

Der Flächenumfang der Schutzstreifen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.

Die Schutzstreifen sind jährlich bis zum 15. Mai im Flächennachweis Agrarförderung bei der Kreisverwaltung zu melden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.2 Stoppelumbruch

Jegliche Art der Bodenbearbeitung zum Stoppelumbruch darf frühestens am 1. September erfolgen. Aus naturschutzfachlichen Gründen kann mit der Vertragsnaturschutzberatung ein späterer Termin festgelegt werden. Beispielsweise darf zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln ein Umbruch frühestens am 15. November erfolgen.

2.3 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodul Ernteverzicht

In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen, z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln oder der Überwinterung von Feldhamstern, festgelegt werden.

Die Stoppeln dürfen grundsätzlich nicht vor dem 1. März des Folgejahres umgebrochen werden.

Dieses Zusatzmodul ist auf Flächen mit starkem Mäusebefall nicht zu empfehlen.

4. Empfehlungen

Lerchenfenster: Durch den verstärkten Anbau von Wintergetreide finden die Lerchen zur zweiten Brutzeit im Mai keine lichten Bestände mehr vor. Diese benötigen die Bodenbrüter aber, um von dort aus zu ihrem Nest zu gelangen, welches sich im dichten Bestand befindet. Es wird daher empfohlen, den Bodenbrütern zwei ca. 20m² große Fenster pro Hektar anzubieten. Die Anlage kann durch einfaches Anheben der Sämaschine erreicht werden. Bei einer Säbreite von 3m reicht bereits ein ca. 7m langer Streifen aus.

Pflanzenschutz: Zur Artenförderung sollen Pflanzenschutzverfahren reduziert oder unterlassen werden.

Bodenbearbeitung: Der Einsatz eines Strohstriegels sollte unterlassen werden, damit das Auflaufen spät keimender Arten von Ackerwildkräutern nicht negativ beeinflusst wird, und Deckung für Wild, Vögel, Hamster etc. geboten werden kann.

5. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2 und 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. 6.1 und 6.2) zu dokumentieren.

6. Anlagen

6.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> Unternehmensnummer: 33605 40 20000				Vertragsnaturschutz Acker Programmvariante Lebensraum Acker			
Jahr	Schlagnummer(n)	Schutzstreifenfläche m ²	Getreideart	Schutzziel	Stoppelumbruch frühester Termin	Umbruch	Bemerkungen z.B. Zusatzmodul
2015	7	2.250 m ²	WW		01. September	03.09.2015	
2015	3	2.250 m ²	WW	Rast von Zugvögeln	15. November	30.11.2015	
2015	22	1.100 m ²	WRo * (ZM)	Feldhamster	01.03.2016	10.03.2016	*(ZM) Zusatzmodul Ernteverzicht

6.2 Aufzeichnungen Maßnahmen Saat

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000 Unternehmensnummer:				Vertragsnaturschutz Acker Programmvariante Lebensraum Acker				
Jahr	Schlag- nummer(n)	Getreidestreifen fläche m ²	Getreideart/ Brache	Saatstärke (Körner/m ²)		Doppelter Reihenabstand (in cm)	Saattermin	Säverfahren
				Hauptfläche	Streifen	Streifen		
2015	3	2.250 m ²	WW	450	200		05.10.2014	Drillsaat
2015	7	2.250 m ²	WW	350	200	25	05.10.2014	Drillsaat
2015	23	750 m ²	SG	350	175		27.03.2015	Drillsaat
2015	22	1.100 m ²	WRo * (ZM)	300	100	25	06.10.2014	Drillsaat

* (ZM) Zusatzmodul: Ernteverzicht

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Oktober 2019

Druck 2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Acker - Lebensraum Acker - “.

